

## **Die totalrevidierte Bauarbeitenverordnung: Das schriftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept**

### **I. Die Totalrevision**

Die aktuelle, umfassend revidierte Fassung der Bauarbeitenverordnung (BauAV)<sup>1</sup> – einer der zentralen Grundlagen<sup>2</sup> im Umgang mit Arbeitssicherheit beim Bauen, die gemäss deren Art. 1 die Massnahmen festlegt, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten getroffen werden müssen – trat am 1. Januar 2022 in Kraft<sup>3</sup>. Der Revisionsbedarf entstand aufgrund der Weiterentwicklung der Technik, der zwischenzeitlichen Regelung einiger Anforderungen in Schweizer Ausgaben von europäischen Normen sowie der Erfahrungen bei der Umsetzung der BauAV, welche gezeigt haben, dass einige Punkte zu wenig präzise formuliert waren. Der Anstoss für die Überarbeitung kam von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)<sup>4</sup>, woraufhin der Entwurf vom Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit der spezialisierten Fachkommission 12 «Bau» der EKAS vorbereitet und in eine breite Vernehmlassung gegeben wurde. Die Suva und sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die wesentlich von den Änderungen betroffen sind, waren von Anfang an in die Arbeiten involviert<sup>5</sup>.

Im Zuge der Totalrevision erfuhr die BauAV eine komplette Überarbeitung: Sie wurde strukturell und redaktionell angepasst sowie neu durchnummeriert. Mit ihren 124 Artikeln weist sie eine hohe Regelungsdichte auf. Inhaltlich wurden diverse bestehende Schutzmassnahmen verschärft sowie neue Massnahmen, Pflichten und Verbote eingeführt. Die Erläuterung sämtlicher Änderungen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Hierzu kann auf die zu diesem Zwecke erstellte Broschüre der Suva verwiesen werden<sup>6</sup>. Da vom Anwendungsbereich der BauAV sämtliche Bauarbeiten erfasst werden (Erstellung, Instandstellung, Änderung, Unterhalt, Kontrolle, Rückbau und Abbruch von Bauwerken, einschliesslich vorbereitender und

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141).

<sup>2</sup> Zentral deshalb, weil sie sich mit baustellenspezifischen Fragen beschäftigt. Es gibt aber weitere zahlreiche Normen, welche im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit beim Bauen zu berücksichtigen sind, vgl. dazu sowie zur Unterteilung dieser «Normen der Arbeitssicherheit» in «Verhaltensnormen» und «Sanktionsnormen» Roger Andres, Die Normen der Arbeitssicherheit, System und Kritik am Beispiel des Bauens, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 268 ff., 423 ff. und 564 ff.

<sup>3</sup> Mangels Übergangsfristen gilt sie unmittelbar (auch für Bauarbeiten, die vor dem Inkrafttreten der Revision begonnen wurden). Zwei Ausnahmen werden in Art. 123 und 124 Abs. 2 BauAV festgehalten.

<sup>4</sup> Diese ist eine ausserparlamentarische Kommission des Bundes, welche eine Steuerungs- und Koordinationsfunktion im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz übernimmt. Zur Zusammensetzung vgl. Art. 85 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20 (UVG).

<sup>5</sup> Die Vorlage, der erläuternde Bericht, die Stellungnahmen, der Ergebnisbericht sowie weitere Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter <[www.fedlex.admin.ch/](http://www.fedlex.admin.ch/)>, «Vernehmlassungen/Abgeschlossene Vernehmlassungen/2020» (besucht am 31.01.2023).

<sup>6</sup> Dokument «Bauarbeitenverordnung 2022: Das ist neu. Das Wichtigste in Kürze», abrufbar unter <[www.suva.ch](http://www.suva.ch)>, «Prävention/Nach Branchen/Bau/Was ist in der Bauarbeitenverordnung 2022 anders?» (besucht am 31.01.2023).

abschliessender Arbeiten [Art. 2 lit. a BauAV]), ist es für sämtliche Baubranchen unerlässlich, sich mit den veränderten Vorschriften der Verordnung auseinanderzusetzen. Aufgrund ihres zwingenden Charakters können ihre Vorschriften nämlich vertraglich weder wegbedungen noch aufgeweicht werden<sup>7</sup>.

## II. Die wichtigsten Änderungen

Die wichtigsten Änderungen der BauAV betreffen die Kapitel 2-6. Die Kapitel 7-11 haben zwar auch einige Anpassungen erfahren, praxisrelevante Neuerungen wurden in diesen Kapiteln indes keine vorgenommen. Hinzuweisen sei an dieser Stelle lediglich, dass neu die Meldepflicht für Untertagarbeiten und den Abbau im Freien von Gestein von über 5000 m<sup>3</sup> pro Abbaustelle ausgeweitet wurde: Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Arbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden (vgl. Art. 87 und 102 BauAV). Nun zu den wichtigsten Änderungen:

### 1. 2. Kapitel: Bestimmungen für alle Bauarbeiten (Art. 3 ff. BauAV)

Im 2. Kapitel wurden neben Änderungen vieler Vorschriften auch diverse Ergänzungen und Neuerungen aufgenommen. Zunächst ist die Ergänzung der baustellenspezifischen Massnahmen<sup>8</sup> um Gesundheitsschutzmassnahmen zu erwähnen: Sanitäre Einrichtungen und Baugüteraufzüge gehören nun explizit zu diesen und müssen über die ganze Dauer der Baustelle zur Verfügung stehen (vgl. Art. 3 Abs. 6 Bst. d).

Bezüglich des Zugangs zu den Arbeitsplätzen müssen gemäss Art. 15 neu bereits bei Vorliegen von Niveauunterschieden von mehr als 50 cm – nicht wie bis anhin ab 1 m – Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel verwendet werden.

Neu ist gemäss Art. 19 generell sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen aufhalten können<sup>9</sup>. Falls sie dies müssen, sind die erforderlichen technischen Massnahmen wie der Einsatz von Kameras oder das Anbringen von Spiegeln zu treffen, oder der Gefahrenbereich ist durch eine Hilfsperson zu überwachen, welche sich jedoch nicht im Gefahrenbereich aufhalten darf.

Geändert wurden auch die Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Leitern. Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist, wobei Arbeiten von tragbaren Leitern aus ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m nur von kurzer Dauer sein dürfen, und es sind

---

<sup>7</sup> Vgl. auch Rainer Schumacher, *Sicheres Bauen und sichere Bauwerke – Wer haftet? Alle!*, Zürich 2010, Rz. 374 ff., m.w.H.

<sup>8</sup> Als baustellenspezifische Massnahmen gelten gemäss Art. 3 Abs. 6 die Massnahmen, die bei Bauarbeiten zum Schutz der Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen getroffen werden; vgl. dazu Schumacher (Fn. 7), Rz. 356 ff.

<sup>9</sup> Gemäss Art. 13 aBauAV war nur das Rückwärtsfahren geregelt.

Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen (Art. 21). Was das Besteigen von Leitern betrifft, wird neu zwischen Anstelleitern und Bockleitern unterschieden: Bei Anstelleitern dürfen die obersten drei Sprossen nur dann bestiegen werden, wenn beim Austritt eine Plattform und eine Haltevorrichtung vorhanden sind (Art. 20 Abs. 4), bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden und sie dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden (Art. 20 Abs. 5)<sup>10</sup>.

Im Bereich Absturzsicherung sind Art. 22 Abs. 2, wonach der Geländerholm des Seitenschutzes mindestens 100 cm – nicht wie bis anhin zwischen 95 und 105 cm – über der Standfläche liegen muss, und Art. 27 Abs. 1, wonach bei vorgefertigten Dach- und Deckenelementen ab einer Absturzhöhe von 3 m über die ganze Fläche Auffangnetze oder Fanggerüste verwendet werden müssen, zu erwähnen. Der Arbeitgeber wird in die Pflicht genommen, täglich eine Sichtkontrolle der Auffangnetze und Fanggerüste zu organisieren. Bei Mängeln darf nicht weitergearbeitet werden (Art. 27 Abs. 2).

Neu eingeführt wurde des Weiteren Art. 32, wonach der Arbeitgeber Arbeitnehmer zwingend über die Ergebnisse von Schadstoffgutachten informieren muss. Insbesondere bei Vorhandensein von Asbest sollte dadurch vermieden werden, dass asbesthaltige Materialien unwissentlich beschädigt werden (relevant etwa bei Abbruch- oder Umbauarbeiten)<sup>11</sup>.

Schliesslich wurden erhöhte Schutzmassnahmen im Bereich Baustellenorganisation eingeführt. So muss der Arbeitgeber bei Arbeiten, bei welchen die Arbeitenden der Sonne, Hitze und Kälte ausgesetzt sind, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer treffen (Art. 37), und Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen fortan bei allen Arten von Bauarbeiten und nicht mehr nur bei Untertagarbeiten zwingend über eine ausreichende Beleuchtung verfügen (Art. 38)<sup>12</sup>.

## **2. 3. Kapitel: Arbeiten auf Dächern (Art. 41 ff. BauAV)**

Betreffend Arbeiten auf Dächern sind diverse technische Massnahmen verschärft worden. Neu sind an sämtlichen Dachrändern bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m (nicht wie vorher 3 m) geeignete Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern (Art. 41 Abs. 1)<sup>13</sup>. Lediglich bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen die

<sup>10</sup> Zum sicheren Umgang mit Leitern vgl. die Informationsbroschüren der Suva, abrufbar unter <www.suva.ch>, «Prävention/Nach Gefahren/Maschinen & Werkzeuge/Leitern» (besucht am 31.01.2023).

<sup>11</sup> Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefährdungen eingehend ermitteln und beurteilen. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen (Art. 3 Abs. 2).

<sup>12</sup> Klare Kriterien oder konkrete Schutzmassnahmen nennt die BauAV weder in Art. 37 noch in Art. 38. Abzustellen dürfte hier wohl weiterhin auf die entsprechenden Richtlinien und Checklisten der Suva, der EKAS, der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU), etc. sein; vgl. etwa <www.wegleitung.ekas.ch/uebersicht-wegleitung/>, «Arbeitsumgebung», «Arbeitsorganisation» (besucht am 31.01.2023).

<sup>13</sup> Zu den erforderlichen Schutzmassnahmen vgl. das Merkblatt «Arbeiten auf Dächern» der Suva, abrufbar unter <www.suva.ch>, «Prävention/Nach Branchen/Bau/Arbeiten auf Dächern: Schutz vor Absturz» (besucht am 31.01.2023).

Absturzsicherungsmassnahmen erst bei einer Absturzhöhe von 3 m getroffen werden, wobei bei Gleitfahr wiederum die Absturzhöhe von 2 m relevant ist. Auf jeden Fall muss bei Dachneigungen bis und mit 60° eine Seilsicherung und bei solchen von mehr als 60° Hubarbeitsbühnen oder gleichwertige Vorrichtungen verwendet werden (Art. 46). Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. c ist zudem neu ab einer Dachneigung von 30° (bis 45°) eine Dachdeckerschutzwand am Spenglergang des Fassadengerüsts anzubringen. Ab einer Dachneigung von 45° (bis 60°) sind zudem zusätzliche Schutzmassnahmen wie das Errichten von Arbeitspodesten oder Seilsicherungen zu treffen (Art. 41 Abs. 2 lit. d). Bei Arbeiten auf bestehenden Dächern darf eine Dachfangwand neu nur noch bis zu einer Dachneigung von 45° eingesetzt werden, anstatt wie bis anhin, wo keine maximale Neigung definiert war (Art. 42 Abs. 1). Da der Begriff «beschränkt durchbruchssichere Fläche» im Zuge der Revision entfernt wurde, wurden auch die diesbezüglichen Vorschriften (Art. 35 aBauAV) gestrichen.

### **3. 4. Kapitel: Gerüste (Art. 47 ff. BauAV)**

Das Kapitel wurde grundlegend überarbeitet, da mittlerweile viele Vorschriften betreffend Gerüste in den Herstellernormen europaweit geregelt und diese Regelungen auch in der Schweiz übernommen worden sind<sup>14</sup>, weshalb diese nicht mehr aufgeführt werden müssen (Art. 50 ff. aBauAV). Eingeführt wurden diverse Neuerungen: Gemäss Art. 52 ist für Ein- und Anbauten am Gerüst neu vorgängig eine Einwilligung beim Gerüstersteller einzuholen. Fassadengerüste aus vertikal tragenden Holzstangen sind neu verboten (Art. 54). Gerüstgänge müssen über Gerüsttreppen sicher zugänglich sein. Anstelle von Gerüsttreppen dürfen Durchstiegsbeläge nur noch in Ausnahmefällen gemäss Art. 56 verwendet werden. Die Gänge der Arbeitsgerüste sind in einem vertikalen Abstand von mind. 1.90 m und höchstens 2.30 m anzuordnen (Art. 57 Abs. 1). Die Dachdeckerschutzwand wird neu in Art. 59 BauAV definiert: Sie ist über die gesamte Höhe einheitlich auszubilden. Öffnungen sind bis zu einer Fläche von je 100 cm<sup>2</sup> zulässig. Neu muss die Nutzlast bei jedem Zugang und bei jedem Materialpodest gut sichtbar angegeben werden (Art. 62) und Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz abgesperrt werden (Art. 63). Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen – mit Ausnahme von geringfügigen Anpassungen in Absprache mit dem Gerüstersteller – nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden (Art. 64). Die Absturzhöhe in ein Auffangnetz darf maximal 3 m (Art. 67), in ein Fanggerüst maximal 2 m betragen (Art. 66). Für weitere Informationen rund um Gerüste vgl. das Merkblatt der Suva «Fassadengerüste: Sicherheit durch Planung»<sup>15</sup>.

---

<sup>14</sup> Etwa die SN EN 12810 und 12811.

<sup>15</sup> Abrufbar unter <[www.suva.ch/download/dokument/fassadengerueste--sicherheit-durch-planung/fassadengerueste--sicherheit-durch-planung--44077.D](http://www.suva.ch/download/dokument/fassadengerueste--sicherheit-durch-planung/fassadengerueste--sicherheit-durch-planung--44077.D)> (besucht am 31.01.2023).

#### **4. 5. Kapitel: Gräben, Schächte und Baugruben (Art. 68 ff. BauAV)**

Neu wird die erforderliche Grabenbreite abhängig vom Innenrohrdurchmesser der Leitung definiert (Art. 69 Abs. 3 BauAV). Der Zugang in Gräben, Schächte und Baugruben mit Leitern wird eingeschränkt (Art. 73 Abs. 2). Bei Böschungen bereits ab einer Neigung steiler als 2:1 ist ein Sicherheitsnachweis zu erbringen, und zwar durch einen Geotechniker bzw. einen Fachingenieur (Art. 76 Abs. 1). Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Geotechniker bzw. der Fachingenieur die korrekte Umsetzung der Massnahmen gemäss Sicherheitsnachweis überprüft (Art. 76 Abs. 2). Baugrundverbesserungen wie Injektionen, Vermörtelungen und künstliche Vereisungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein Sicherheitsnachweis eines Fachingenieurs oder eines Geotechnikers vorliegt, und der Arbeitgeber hat auch hier dafür zu sorgen, dass der Fachingenieur oder der Geotechniker die Umsetzung der Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis überprüft (Art. 79).

#### **5. 6. Kapitel: Rückbau- und Abbrucharbeiten (Art. 81 ff. BauAV)**

Asbestsanierungsarbeiten sind anerkannten Asbestsanierungsunternehmen vorbehalten (Art. 82). Diese müssen neu eigene Arbeitnehmer als Spezialisten für Asbestsanierungsarbeiten beschäftigen. Zudem müssen sie neu mindestens zwei weitere eigene Mitarbeitende beschäftigen, die für diese Arbeit instruiert und bei der Suva zur medizinischen Vorsorgeuntersuchung gemeldet sind (Art. 83). Spezialisten für Asbestsanierungen müssen in Abständen von höchstens 5 Jahren eine Fortbildung besuchen (Art. 85). Zudem wurde die Meldepflicht für Asbestsanierungsunternehmen ausgeweitet: Diese sind neu verpflichtet, Asbestsanierungsarbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden (Art. 86).

### **III. Eine wichtige Neuerung: Das schriftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept**

Einige der neuen Vorschriften der BauAV nehmen explizit Arbeitgeber in die Pflicht<sup>16</sup>. Zu diesen gehört auch der neue Art. 4 BauAV, gemäss welchem der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept – schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht<sup>17</sup> – vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.

---

<sup>16</sup> So Art. 27 Abs. 2, Art. 32, Art. 44 Abs. 1 und Art. 61 BauAV.

<sup>17</sup> Die Aufzeichnung auf einem Datenträger genügt; vgl. Thomas Sutter-Somm/Benedikt Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, N 6 zu Art. 17.

## 1. Arbeitgeber als Adressaten

Dass sich Art. 4 Abs. 1 BauAV explizit an den «Arbeitgeber» wendet, mag zunächst wenig überraschen: Dieser fungiert als Hauptverantwortlicher für die Arbeitssicherheit<sup>18</sup>. Ihm wird in diversen Vorschriften eine Schutzpflicht auferlegt: Gemäss Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 6 Abs. 1 ArG<sup>19</sup> ist er verpflichtet, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind<sup>20</sup>. Für sichere Arbeitsplätze<sup>21</sup> zu sorgen, ist Ausdruck seiner Schutzpflicht. Die BauAV verpflichtet den Arbeitgeber, welcher sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, bereits vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 3 BauAV). Vor diesem Hintergrund erhellt, dass es auch die Arbeitgeber sind, welche dafür zu sorgen haben, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Angesprochen werden damit in erster Linie die Bauunternehmen als Arbeitgeber – aber auch etwa arbeitgebende Planer, sofern sie auf der Baustelle eigene Arbeitnehmer beschäftigen<sup>22</sup>.

An dieser Stelle ist jedoch an den weiterhin geltenden Art. 3 Abs. 1 BauAV zu erinnern: Dieser verlangt, dass Bauarbeiten so zu planen sind, «dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können»<sup>23</sup>. Im Gegensatz zu Art. 4 BauAV nennt er keine Adressaten, sondern verpflichtet vielmehr alle, die Bauarbeiten planen<sup>24</sup>. Von der Pflicht der Planung der entsprechenden Sicherheitsmassnahmen werden die «Planenden» aufgrund von Art. 4 BauAV nicht entbunden, zumal gemäss diesem der Arbeitgeber nur die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Massnahmen im Konzept festzuhalten hat<sup>25</sup>, gerade bei grösseren Projekten jedoch stets eine übergeordnete Planung der Massnahmen – insbesondere aufgrund der Schnittstellenbereiche – erforderlich ist. Umgekehrt befreit das Vorliegen eines übergeordneten Sicherheits- und

<sup>18</sup> Andres (Fn. 2), Rz. 104 ff., 228.

<sup>19</sup> Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11).

<sup>20</sup> Diese werden als «Kernnormen der Arbeitssicherheit» bezeichnet (Andres [Fn. 2], Rz. 276 ff., 285; zu den Begrifflichkeiten «Erfahrung», «Stand der Technik» und «Angemessenheit» vgl. Andres [Fn. 2], Rz. 321 ff.).

<sup>21</sup> Verstanden als solche, bei denen der Zustand der Arbeitssicherheit – derjenige «Zustand, der sich einstellt, wenn der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seines Arbeitnehmers getroffen hat» – erreicht ist (Andres [Fn. 2], Rz. 80).

<sup>22</sup> Die BauAV richtet sich an alle Arbeitgeber (Roger Andres, Arbeitssicherheit beim Bauen: ein Anliegen aller Akteure, BR/DC 2017, S. 81-86, S. 82 f.).

<sup>23</sup> Der Berücksichtigung der Arbeitssicherheit kommt also bereits in der Planungsphase eine grosse Bedeutung zu; vgl. auch Schumacher (Fn. 7), Rz. 343 ff. Entsprechend muss das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept gemäss Art. 4 BauAV auch bereits vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

<sup>24</sup> Architekten oder Ingenieure, aber auch Unternehmer, die Ausführungspläne erstellen, «Konstruktions- oder Ausführungsarten» (z.B. Projekt- oder Herstellungsvarianten) vorschlagen, als Totalunternehmer das gesamte Bauwerk planen oder als Generalunternehmer für die Ausführungsplanung zuständig sind (Schumacher [Fn. 7], Rz. 344).

<sup>25</sup> Vgl. auch die Überlegungen zu aArt. 3 Abs. 1 und 2 BauAV von Schumacher (Fn. 7), Rz. 352.

Gesundheitsschutzkonzepts den einzelnen Bauunternehmer als Arbeitgeber aufgrund der nun ausdrücklich festgehaltenen Verpflichtung in Art. 4 BauAV nicht von seiner Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein Konzept vorliegt, welches sämtliche für seine Arbeiten relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen beinhaltet.

## 2. Inhalt und Anwendungsbereich

Arbeitgeber müssen nur die zum Schutz ihrer eigenen Arbeitnehmer erforderlichen Aspekte, bezogen auf die konkrete Baustelle berücksichtigen. Die Aufführung der ganzen branchenspezifischen Risikobeurteilung ist nicht erforderlich<sup>26</sup>. Als Inhalt wird «namentlich» die Notfallorganisation auf der Baustelle genannt – es handelt sich dabei also nicht um den einzigen Aspekt, welcher festzuhalten ist. Weitere aufzuführende Punkte nennt die BauAV nur in wenigen Artikeln, so in Art. 39 Abs. 2 (Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone in Bezug auf die Naturgefahren) oder in Art. 81 Abs. 1 (Massnahmen für Rückbau- und Abbrucharbeiten). Die im Konzept festzuhaltenden Massnahmen ergeben sich schliesslich aus den relevanten Verhaltensvorschriften der BauAV (z.B. Absturzsicherungsmassnahmen, Fassadengerüste etc.) sowie aus den weiteren für die Arbeitssicherheit massgebenden Vorschriften<sup>27</sup>.

In Art. 4 BauAV werden die Bauarbeiten, für welche ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept zu erstellen ist, nicht näher spezifiziert. Da die Verordnung die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Bauarbeiten regelt (vgl. Art. 2 lit. a BauAV), ist davon auszugehen, dass unabhängig vom Umfang der Arbeiten und der Grösse der Baustelle für sämtliche Arbeiten ein Konzept zu erstellen ist<sup>28</sup>.

Auf der Webseite der Suva sind Musterkonzepte diverser Verbände (auch für Arbeiten von geringem Umfang) verlinkt, welche als Vorlage verwendet werden können<sup>29</sup>.

## 3. Haftungsrechtliche Auswirkungen?

a) Die BauAV ist zwar zunächst darauf ausgerichtet, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten zu konkretisieren<sup>30</sup>, enthält jedoch überwiegend technische Normen, welche nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern alle am Bauwerk Beteiligten einzuhalten haben<sup>31</sup>. Ereignet

---

<sup>26</sup> Vgl. auch die Informationen der Suva unter <[www.suva.ch](http://www.suva.ch)>, «Prävention/Branchen/Bau/Informationen für Unternehmer und Kader/Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept gemäss BauAV 2022» (besucht am 31.01.2023).

<sup>27</sup> Vgl. Andres (Fn. 2), Rz. 248 ff.

<sup>28</sup> In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich kritisiert, dass dies für Arbeiten von geringem Umfang einen zu grossen Aufwand generiert, eine Einschränkung der massgebenden Bauarbeiten fand jedoch keinen Eingang in Art. 4 BauAV. Vgl. die Stellungnahmen, abrufbar unter dem Link in Fn. 5.

<sup>29</sup> Abrufbar unter dem Link in Fn. 26.

<sup>30</sup> Andres (Fn. 22), S. 82. Zur Sanktionierung fehlbarer Arbeitgeber und Arbeitnehmer siehe Andres (Fn. 2), Rz. 564 ff., sowie Roger Andres, Arbeitssicherheit: Die Sanktionierung fehlbarer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in: HAVE 2017, S. 345-361.

<sup>31</sup> Schumacher (Fn. 7), Rz. 339; vgl. auch Andres (Fn. 22), S. 82 ff.

sich auf der Baustelle ein Unfall mit Personenschaden, kommen verschiedene Sanktionen<sup>32</sup> diverser Beteiligten in Frage: Auf Baustellen wirken stets mehrere Akteure gleichzeitig mit, und die schädigende Handlung ist nicht immer (nur) im Bereich des Arbeitgebers anzusiedeln. Die auf Baustellen typische Arbeitsteilung bewirkt auch eine Teilung der Verantwortlichkeiten<sup>33</sup>. Sowohl zivilrechtlich (im Rahmen der vertraglichen<sup>34</sup> oder ausservertraglichen Haftung<sup>35</sup>) als auch strafrechtlich<sup>36</sup> können im Falle eines Unfalls neben Arbeitgeber auch etwa Planer<sup>37</sup>, Bau- führer, Poliere oder Bauarbeiter zur Verantwortung gezogen werden<sup>38</sup>. Es ist in jedem Einzelfall abzuklären, wie weit der Aufgabenkreis – bestimmt durch gesetzliche Vorschriften, vertragliche Vereinbarungen, konkrete Umstände und Usancen –, und somit der Verantwortlichkeitsbereich der Beteiligten reichen. Die Verantwortlichkeitsbereiche überschneiden sich oft, so dass die strafrechtliche Verantwortung meist mehrere Personen gleichzeitig trifft<sup>39</sup>. Das Bundesgericht betont, dass auf der Baustelle alle Verantwortlichen als Garanten zur Abwehr von Gefahren die zumutbaren Vorsichts-, Schutz- und Überwachungsmassnahmen zu treffen haben<sup>40</sup>. Es besteht auch eine Pflicht zur Verminderung oder Ausschaltung des Risikos, welches durch andere geschaffen wird<sup>41</sup>.

Die in Art. 4 BauAV festgehaltene Verpflichtung des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, dass ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt, bedeutet nicht, dass etwa nur dieser zur Verantwortung gezogen werden könnte. Aus dem Gefahrensatz ergibt sich vielmehr sowohl in zivil- als auch in strafrechtlicher Hinsicht ein grosser Kreis möglicher Haftungssubjekte. Sofern die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Privat- und Strafrechts erfüllt sind, können alle an einem Unfall direkt oder auch nur mittelbar Beteiligten zur Verantwortung gezogen werden. Art. 4 BauAV kann keine Änderung der

---

<sup>32</sup> Verstanden als «rechtliche Konsequenzen von Verstössen gegen Verhaltensvorschriften», welche sich aus dem Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht ergeben und stets nebeneinander zur Anwendung kommen können (Andres [Fn. 2], Rz. 564 ff.; Andres [Fn. 30], passim).

<sup>33</sup> Vgl. auch Schumacher (Fn. 7), Rz. 202 ff. und 237 ff.

<sup>34</sup> Vgl. (insbesondere zur Hilfspersonenhaftung) Andres (Fn. 2), Rz. 691 ff.; Christian Imhof, Personenschäden bei Bauunfällen aus Sicht des Betriebshaftpflichtversicherers, in: HAVE 2022, S. 5 ff.

<sup>35</sup> Zur Handlungspflicht aus dem sog. Gefahrensatz und den Voraussetzungen nach Art. 41 und 55 OR vgl. die bundesgerichtliche Rechtsprechung, Bernhard Stehle/Sebastian Reichle, in: Peter Gauch/Hubert Stöckli (Hrsg.), Präjudizienbuch OR. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, 10. Aufl., Zürich 2021, N 1 ff. zu Art. 41 OR und N 1 ff. zu Art. 55 OR. Vgl. auch Schumacher (Fn. 7), Rz. 196 ff.; Andres (Fn. 30), S. 353 f.; Imhof (Fn. 34), S. 10 ff., je m.w.H.

<sup>36</sup> Zu relevanten Strafbestimmungen im Bauwesen vgl. Schumacher (Fn. 7), Rz. 220 ff.

<sup>37</sup> Vgl. etwa BGer 6B\_566/2011 vom 13. März 2012, E. 2.5. Vgl. auch Andres (Fn. 22), S. 83 f., der darauf hinweist, dass Art. 1.2.52 Satz 1 LHO nichts an der straf- und zivilrechtlichen Verantwortung des Planers ändert. Zur strafrechtlichen Verantwortung des Planers vgl. auch Franz Riklin, Die strafrechtliche Verantwortung des Planers, in: Hubert Stöckli/Thomas Siegenthaler (Hrsg.), Planerverträge – Verträge mit Architekten und Ingenieuren, 2. Aufl., Zürich 2019, S. 949 ff.

<sup>38</sup> Zur Kausistik vgl. Stefan Trechsel/Anna Coninx, DIKE-Kommentar StGB, 4. Aufl., Zürich 2021, N 6 ff. zu Art. 229; Schumacher (Fn. 7), Rz. 244 ff.; Suva-Broschüre «Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen im System der Arbeitssicherheit», abrufbar unter <[www.suva.ch/download/dokument/die-strafrechtliche-verantwortung-bei-arbeitsunfaellen--66136.d?sc\\_lang=de-CH](http://www.suva.ch/download/dokument/die-strafrechtliche-verantwortung-bei-arbeitsunfaellen--66136.d?sc_lang=de-CH)> (besucht am 31.01.2023).

<sup>39</sup> Vgl. BGer 6P.58/2003 vom 3. August 2004, E. 6.1, m.w.H.

<sup>40</sup> BGer 6S.415/2000 vom 23. Oktober 2000, E. 2.c.

<sup>41</sup> Vgl. BGE 109 IV 15.



privatrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Baubeteiligten bewirken, zumal die diesbezüglichen Regelungen auf der höheren Gesetzesstufe stehen<sup>42</sup>.

b) Was die Relevanz des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts in haftungsrechtlichen Verfahren betrifft, ist Folgendes zu beachten: Unfälle ereignen sich meistens, weil die Sicherheitsmassnahmen nicht umgesetzt, eingehalten oder überwacht wurden. Zur Pflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 328 Abs. 2 OR gehört auch, dass er vom Arbeitnehmer die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verlangt<sup>43</sup> und dies in angemessener Weise kontrolliert und notfalls durchsetzt. Indes ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber trotz Vorliegen eines schriftlichen Sicherheitskonzepts haften wird, sofern er es unterlässt, dieses tatsächlich umzusetzen, die notwendige Aufsicht wahrzunehmen und für eine gute Sicherheitskultur<sup>44</sup> zu sorgen<sup>45</sup>. Insbesondere zur Haftungsvorbeugung ist es unerlässlich, das Thema Sicherheit in der Betriebskultur grosszuschreiben – sei dies durch Aus- und Weiterbildungen oder regelmässige Instruktionen.

Das Konzept mag zwar ein Indiz für die Umsetzung der Schutzmassnahmen darstellen – und je nach den konkreten Umständen sogar ein geeignetes Mittel, um den Nachweis zu erbringen, dass die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Geht es aber wie so oft darum, dass sich ein Unfall ereignet, weil Kontroll- und Überwachungspflichten nicht wahrgenommen wurden, dürfte ihm kein allzu hoher Beweiswert zukommen; die Einhaltung dieser Pflichten lässt sich damit nämlich nicht beweisen. Vor diesem Hintergrund ist die haftungsrechtliche Relevanz des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts zumindest zu relativieren: Dieses allein stellt nicht in jedem Fall ein geeignetes Mittel zur Haftungsvorbeugung dar.

#### IV. Würdigung

Aufgrund weitreichender Verantwortlichkeiten für alle beim Bauen mitwirkenden Personen bleibt die Baustellensicherheit auch nach Einführung von Art. 4 BauAV ein Anliegen aller Akteure. Arbeitgeber sowie weitere Baubeteiligte müssen bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen oder aus eigener Initiative übernommenen Arbeiten auch die einschlägigen Schutzmassnahmen planen bzw. im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortlichkeitsbereichs ihren Schutz- und Überwachungspflichten nachkommen.

Immer komplexere Vorschriften machen die Schutzmassnahmen auf Baustellen schwieriger planbar. Arbeitgeber (aber auch etwa Planer) müssen sich vor Beginn der Bauarbeiten

---

<sup>42</sup> Schumacher (Fn. 7), Rz. 371 und 373, der darauf hinweist, dass die BauAV eine Haftungsbefreiung einzelner Täterkategorien ohnehin nicht bewirken könnte.

<sup>43</sup> Arbeitnehmer sind im Rahmen der Arbeitssicherheit zur Mitwirkung berechtigt und verpflichtet. Siehe dazu Andres (Fn. 2), Rz. 111 ff.

<sup>44</sup> Mittel zur Schaffung einer Sicherheitskultur sind etwa die organisatorische Regelung von Zuständigkeiten, die Auswahl geeigneter Mitarbeiter sowie den Risiken entsprechende Instruktionen und Kontrollen, vgl. dazu die Suva-Broschüre «Welches sind Ihre Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes?», abrufbar unter <[www.suva.ch/sba140.d](http://www.suva.ch/sba140.d)> (besucht am 31.01.2023).

<sup>45</sup> Vgl. etwa BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015, E. 3.2.; BGer 6S.761/1997 vom 18. Mai 1998.

eingehend mit den notwendigen Sicherheitsmassnahmen auseinandersetzen. Das Sicherheitskonzept stellt dabei ein wichtiges Planungsinstrument dar und hilft, die zu berücksichtigenden Gefahren zu erkennen. Dadurch stellt sie ein Mittel zur Verstärkung der Arbeitssicherheit dar. Damit ist die Arbeit jedoch noch nicht getan: Soll das Konzept kein toter Buchstabe bleiben, sind die Kontrolle und Überwachung der Sicherheitsmassnahmen von immenser Bedeutung. Zur Haftungsvorbeugung empfiehlt es sich, auch die im Rahmen der Instruktion der Mitarbeiter, der Kontrolle und der Überwachung erfolgten Massnahmen sorgfältig schriftlich zu dokumentieren.